



DER MITTAGSTREFF FÜR ALLE

STATUTEN

EatingPoint - der Mittagstreff für Alle

Art. 1 Bezeichnung

- 1.1 Unter dem Namen „EatingPoint“ besteht ein Verein nach Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Stettfurt.
- 1.2 Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Ziel und Zweck

- 2.1 Der Verein bezweckt den Aufbau, die Organisation und die Führung des Mittagstreffs in der Gemeinde Stettfurt. Der Verein organisiert die Verpflegung von Kindergarten- und Schulkindern und deren Betreuung über die Mittagszeit. Zudem kann der Mittagstreff ein Begegnungsort für alle Einwohner der Gemeinde Stettfurt sein.
- 2.2 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist nicht gewinnorientiert.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder können mündige natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Sie sind Passivmitglieder und können den Verein ideal und finanziell unterstützen.
- 3.2 Der Austritt kann jederzeit schriftlich oder mündlich auf Ende eines Vereinsjahres erklärt werden.
- 3.3 Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss, insbesondere wegen Zuwiderhandlung gegen Statuten und Vereinsbeschlüsse oder wegen eines Verhaltens, das den Interessen des Vereins zuwiderläuft. Der/die Ausgeschlossene kann gegen den Beschluss mit einem schriftlichen Rekurs an die Generalversammlung gelangen. Über den Rekurs wird an der nächsten ordentlichen Generalversammlung entschieden. Die GV entscheidet endgültig. Bis zum Entscheid sind die Rechte des rekurrierenden Mitgliedes suspendiert.
- 3.4 Um den Quartalstarif nutzen zu können ist eine Mitgliedschaft erforderlich.
- 3.5 Mit dem Austritt/Ausschluss erlöschen alle Rechte oder Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein.

Art. 4 Finanzen

- 4.1 Einkünfte des Vereins sind:
 - a) Betriebsbeiträge der Eltern von Kindern, die den Mittagstreff besuchen.
 - b) Beiträge von öffentlichen oder privaten Körperschaften
 - c) Spenden und weitere Einkünfte

- 4.2 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.
- 4.3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art 5 Organisation

- 5.1 Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung (GV)
 - der Vorstand
 - zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren

Art. 6 Die Generalversammlung

- 6.1 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich zwischen August und Oktober statt. Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vorher im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden einzuladen.
- 6.2 Die Generalversammlung bestimmt die allgemeinen Richtlinien des Vereines, genehmigt allfällige Verträge mit anderen Organisationen, beschliesst über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins, wählt den Vorstand sowie die Rechnungsrevisoren, nimmt die Rechnung sowie den Revisorenbericht ab und erteilt dem Vorstand die Décharge.
- Eine GV wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung einer GV kann auch von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Traktanden und Anträgen verlangt werden.
- 6.3 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse an der GV werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied wird durch den Gemeinderat delegiert.

Dem Vorstand gehören an:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Aktuar/in
- Kassier/in
- Beisitzer/in

(Gemeinderat Soziales und Gesundheit oder ein vorgeschlagenes Mitglied)

- 7.2 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien mit einem anderen Mitglied des Vorstands. Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Abweichungen müssen im Vorstand beschlossen werden.
- 7.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Sie sind ohne Einschränkung wieder wählbar.

7.4 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- er vertritt den Verein nach Aussen
- er führt den Betrieb des Mittagstreffs und die Rechnung
- er legt die Elternbeiträge fest
- er vollzieht die Beschlüsse der GV

Er übernimmt im Übrigen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

7.5 Der Vorstand kann für den Verein Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für die Organisation und die Verwaltung der Vereinsaktivitäten und allfällig weitere Aufgaben anstellen.

Art. 8 Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung, die Bücher und die Belege des Vereins und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht über die Jahresrechnung.

Die Rechnungsrevisoren haben darüber zu wachen, dass die finanziellen Geschäfte im Interesse des Vereins und im Rahmen der Statuten und Beschlüsse abgewickelt werden. Sie haben der Generalversammlung bei Ungereimtheiten zu berichten.

Art. 9 Statutenänderungen

9.1 Die Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Art. 10 Auflösung

10.1 Der Verein kann sich auflösen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

10.2 Ein allenfalls verbleibendes Vereinsvermögen soll einer Organisation zukommen, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt und von der auch die Einwohner von Stettfurt profitieren können. Die Generalversammlung beschliesst abschliessend über die Verwendung eines nach der Auslösung allenfalls verbleibenden Vereinsvermögens.

Diese Statuten sind an der GV vom 14. September 2018 geändert und genehmigt worden.

Stettfurt, 17. September 2018

Präsident/Präsidentin

Aktuarin